

# **Verein der Freunde und Förderer der Stiftsschule Bonn e.V.**

## **Satzung**

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Stiftsschule Bonn e.V.“ Er ist eine gegenüber der Stiftsschule selbständige, unabhängige und gemeinnützige Einrichtung,
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden.

### § 2

#### Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Stiftsschule Bonn, insbesondere durch
  - a) Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
  - b) Förderung von Schulveranstaltungen, des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
  - c) Unterstützung bedürftiger Schüler,
  - d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
  - e) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
  - f) Pflege des Zusammenhalts der Schule mit ihren Lehrern, Schülern, Eltern und Erziehungsberechtigten, den ehemaligen Schülern und Lehrern sowie den übrigen Bürgern.
- (2) Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen über den Ersatz nachgewiesener Auslagen hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Ende des Vereinsjahres erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke der Vereins verstößt,
  - b) öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Schule herabsetzt,
  - c) trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag mehr als zwölf Monate ohne Angabe eines triftigen Grundes im Verzug bleibt.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung

#### § 4

##### Beiträge, Spenden, Vereinsjahr

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich im Voraus festgesetzt. Darüber hinaus kann jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils 3 Monate nach Beginn des Vereinsjahres fällig.
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5

##### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 6

##### Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
- (4) Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Falls sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, vertritt der Schatzmeister den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

#### § 7

##### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufungszeit soll zwei Wochen betragen.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder von Finanzämtern aus formellen Gründen verlangt werden. Er hat hierüber die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterschrieben.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 a. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 Abs. 1, über den Einspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes gemäß § 3 Abs. 4 sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören können und beschließt nach ihrem Bericht über die Entlastung des Vorstandes.

## § 9

### Sitzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
- (2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung bzw. die Auflösung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 10

### Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stiftungsschule Bonn oder deren Nachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung des Vereins zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 03.05.1984. Geändert gern. § 7 Abs. 4 durch Auflage des Finanzamtes Bonn – Innenstadt vom 13.11.1991 und geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.12.1992 und vom 24.11.2016.